

Satzung des Fördervereins der Pestalozzi-Schule Hofheim/Ts. e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Pestalozzi-Schule Hofheim/Ts. e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 65719 Hofheim am Taunus.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Pestalozzi-Schule Hofheim zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege ihrer pädagogischen Aufgaben.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung bzw. Verwendung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes (1).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Schriftform, über den der Vorstand entscheidet. Durch Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand erkennt der Antragsteller die Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung in Schriftform, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres per 31. August unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstands beendet werden, wenn seit mehr als einem Geschäftsjahr keine Beitragszahlung eingegangen ist und nach einer schriftlichen Erinnerung keine Reaktion innerhalb von 4 Wochen erfolgt.
- (5) Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung erfolgen. Wichtiger Grund ist insbesondere, wenn das Mitglied:
 - a) gegen die Satzung grob verstößt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in Schriftform zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendedatum schriftlich Widerspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitglieder-versammlung in ihrer nächsten, auf den Widerspruch folgenden Versammlung. Bei nicht fristgerechtem Widerspruch wird der Ausschluss bestandskräftig.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Einladung des jeweiligen Vereinsmitglieds in Textform einzuberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. In der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - b) Wahl des Vorstands alle 2 Jahre.
 - c) Festsetzung der Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrags.
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und der/dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.03. eines Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Bei einem unterjährigem Vereinsbeitritt wird der vollständige Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt fällig.

§ 9 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den vollständigen Vor- und Nachnamen, die E-Mail-Adresse, Adresse, Bankverbindung sowie den Namen und die Klasse des entsprechenden Kindes auf. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Der Förderverein muss bestimmte Daten seiner Mitglieder zum Einzug der Mitgliedsbeiträge an die vom Verein genutzte Bank weitergeben.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten für die genannten Zwecke ausdrücklich zu. Der Verwendung von Bildern, ausschließlich im Zusammenhang mit Aktivitäten des Vereins, stimmen die Mitglieder ebenfalls zu.
- (4) Mitgliederdaten werden nur an Vorstandsmitglieder und an solche Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Darüber hinaus werden Mitgliederdaten an weitere Mitglieder nur dann herausgegeben, wenn ein Mitglied geltend macht, dass die personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung seiner Vereinsaufgabe erforderlich sind. Der Vorstand prüft die Erforderlichkeit der Datenweitergabe. Im Falle der Erforderlichkeit händigt der Vorstand Mitgliederdaten nur gegen die schriftliche Versicherung des Mitglieds aus, dass die personenbezogenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen.
- (5) Allen Mitgliedern, die mit personenbezogenen Mitgliedsdaten arbeiten, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem in dieser Satzung erforderlichen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
- (6) Bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht, sofern sie nicht für die Kassenverwaltung gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren sind.
- (7) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied des Fördervereins insbesondere die Rechte gemäß Artikel 15-21 DSGVO.
- (8) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Main-Taunus-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung an der Pestalozzi-Schule Hofheim zu verwenden hat.

Festgestellt am 19.09.2019